

III. ZR. 58/51

41
2388 025

Verkündet am 10. März 1952
Fieser, Justizengestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma G [REDACTED] & Ha [REDACTED] GmbH in I [REDACTED]/Rh.,
H [REDACTED]strasse [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

.. Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die St [REDACTED] GmbH in D [REDACTED], Rh [REDACTED] Strasse
[REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

.. Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers und Dr.
Gelhaar

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 12.
Dezember 1950 wird zurückgewiesen. Die Klägerin trägt
die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

I. Die Klägerin stand mit einer dänischen Firma in Kopenhagen in laufender Geschäftsverbindung und bezog von dieser Molererde zur Herstellung von Isoliersteinen und Isoliermaterial. Aus einer Ladung, die im Oktober 1944 mit einem Motorsegler nach Bremen befördert war, wurde eine Teilmenge von 585 t in dem Rheinkahn "W[REDACTED]" im November 1944 auf den Weg nach Mannheim gebracht. Den Transport führte eine Mannheimer Transportfirma aus, die ihrerseits weitere Schiffsahrtsunternehmen einschaltete. So wurde die Beförderung von Bremen aus von der Firma D[REDACTED] in Du[REDACTED], der Eigentümerin des Kahn "W[REDACTED]", übernommen. Für die Ladung erhielt die Klägerin blanko-indossierte Konossemente.

Der Kahn "W[REDACTED]" blieb infolge der Kriegsereignisse in Mitteldeutschland liegen und befand sich bei Kriegsende im Hafen Wanne - West. Durch eine Anweisung des 12. IWT - Control Team RE in Herne vom 18. Januar 1946 wurde angeordnet, dass der Kahn "W[REDACTED]" zum Zwecke der Entladung in den Hafen Grimberg zu bringen sei.

Von dem Gelände des Hafens Grimberg, der dem Bochumer Verein gehört, hat die Beklagte einen Teil gemietet; dort unterhält sie einen Betrieb zur Herstellung von Isoliermaterial, das hauptsächlich für die Eisenindustrie bestimmt ist. Bei dieser Produktion wird Molererde verwendet, welche die Beklagte ebenfalls aus Dänemark zu beziehen pflegte.

Nach der Löschung des Kahn "W[REDACTED]" auf dem Gelände der Beklagten am 22. Januar 1946 erhielt diese am 30. Januar Nachricht von der Hafenverwaltung Grimberg über die voll-

- 3 -

zogene Entladung mit dem Bemerken, dass die Molererde nach Ansicht der Hafenverwaltung für sie, die Beklagte, bestimmt sein müsse. Es folgte ein Schriftwechsel zwischen der Firma B■■■■, dem Bochumer Verein und der Beklagten über die Zahlung der Fracht und der Umschlagskosten, die die Beklagte mit der Begründung ablehnte, der Umschlag sei nicht auf ihre Veranlassung erfolgt und die Molererde sei noch nicht ihr Eigentum. Mit einem Schreiben vom 1. April 1946 teilte B■■■■ der Beklagten mit, der Empfänger der Ware in Mannheim lege selbst grossen Wert auf das Material.

Mit einem Schreiben vom 7. Mai 1946 wandte sich die Beklagte nunmehr an den für sie zuständigen britischen Kontrolloffizier der Metall-Industrie in Düsseldorf. Nach der Schilderung der Vorgeschichte des Kahnes "W■■■■" heisst es in der deutschen Fassung des Entwurfes:

"Wir haben mit der Firma B■■■■ Verbindung aufgenommen, um die 585 t Molererde zu erhalten. Weil der in der amerikanischen Zone ansässige Empfänger die Ware nicht veräussern will und bereits versucht hat, die Freigabe des Molers bei den englischen Behörden zu erreichen, konnten uns die Firma B■■■■ keine Zusage machen. Im Hinblick auf die schwierige Rohstofflage unseres Werkes Bochum sind wir sehr daran interessiert, die Molererde zu erhalten, und bitten Sie höflichst, uns in dieser Richtung zu unterstützen und anzuordnen, dass wir die 585 t Rohstoffe für die Produktion unseres Werkes Bochum übernehmen können. Wenn die Angelegenheit im vorstehenden Sinne geregelt wird, wür-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

den wir uns mit der Schiffahrtsgesellschaft B [REDACTED] auseinandersetzen. Wir hoffen, dass Sie die Situation in unserer Rohstoffversorgung kennen, und dass Sie unsere Bitte unterstützen werden und danken Ihnen ergebenst für Ihre Hilfe."

Nachdem der Brief an den Transportoffizier der Metallurgy Branch in Düsseldorf, Herrn Hu [REDACTED], gelangt war, erliess dieser am 14. Mai 1946 eine Anweisung an das Verwaltungsamt für Stahl und Eisen in Düsseldorf mit folgendem Wortlaut:

"Beigefügt ist ein Brief der St [REDACTED], die Fracht des Schiffes W [REDACTED] betreffend. Diese scheint von der Schiffahrtsgesellschaft beschlagnahmt zu sein, und wenn sie noch nicht gelöscht ist, sollte sie sofort gelöscht und übergeben werden.

Die Frage der Verrechnung soll später erledigt werden. Bitte unternehmen Sie die notwendigen Massnahmen in dieser Hinsicht."

Diese Anordnung gab das Verwaltungsamt für Stahl und Eisen am 20. Mai 1946 an die Beklagte weiter mit einem Schreiben, das als Absender die Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie nennt. In diesem Schreiben heisst es:

"Nachdem auch der für Molererde zuständige Sachbearbeiter des Verwaltungsamtes für Stahl und Eisen zugestimmt hat, steht einer Übernahme der Ladung durch Sie nichts im Wege."

Daraufhin begann die Beklagte mit der Verarbeitung der Molererde.

Am 5. September 1946 benachrichtigte die Beklagte die Klägerin von der erfolgten Zuweisung der Molererde und der inzwischen begonnenen Verarbeitung und bat um Unterlagen zur Verrechnung bezüglich des Wertes. Die Klägerin erhob unverzüglich Protest gegen die Übernahme der Ladung. Die Beklagte unterliess eine weitere Verarbeitung und stellte den Restbestand an Molererde der Klägerin zur Verfügung. Diese leitete den Abtransport nach Mannheim ein, der sich jedoch infolge der beengten Schiffsraumlage sowie der Behinderung der Schifffahrt durch den Winter verzögerte und erst im April 1947 durchgeführt werden konnte. In der Folgezeit versuchten die Parteien vergeblich, eine Einigung über einen Ersatz für die von der Beklagten verarbeitete Molererde sowie für die Beschaffungs- und Frachtkosten zu erzielen. Im April 1948 hinterlegte die Beklagte bei dem Amtsgericht in Dortmund unter Verzicht auf die Rücknahme den Betrag von 8.664,15 RM als nach ihrer Ansicht angemessene Vergütung für den Wert der Ware sowie die Transportauslagen der Klägerin.

Die Klägerin verlangt Ersatzlieferung für die verarbeitete Molererde.

Sie hat ihre Ansprüche zunächst auf Eigentum gestützt, später aber nur noch Schadensersatz wegen Verletzung des Eigentums durch Naturalersatz gefordert. Sie sieht in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoss gegen die guten Sitten und eine unerlaubte Wettbewerbs-handlung. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin die verlangte Menge auf rund 240 t ermässigt.

Das Landgericht hat die Akten der Militärregierung übersandt, weil die Beklagte eine der V[REDACTED] S[REDACTED] AG angegliederte Gesellschaft sei und gemäss Gesetz Nr 52 der MilReg und der Allgemeinen Verfügung Nr 7 der MilReg der Kontrolle der Militärregierung unterstehe und weil für die Entscheidung des Rechtsstreits der Befehl vom 14. Mai 1946 von Bedeutung sei. Mit Bescheid vom 30. Juni 1946 wurde die Genehmigung erteilt mit dem Vermerk:

"Es wird angenommen, dass der Wortlaut und die Gültigkeit der Anordnung der Militärregierung vom 14. Mai 1946 nicht bestritten werden und ein "Bescheid" gemäss Verordnung Nr 174 der Militärregierung daher nicht erforderlich ist."

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass die Bedeutung der Verfügung vom 18. Januar 1946 unter den Parteien streitig ist. Während die Beklagte aus dieser Verfügung herleitet, sie habe dadurch das Eigentum an der Ware oder wenigstens ein Recht zur Verarbeitung erworben, spricht die Klägerin der Verfügung jede Rechtswirkung auf die Ladung des Kahnens ab. Von der nach Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 der AllHohKom zur Auslegung der Verfügung erforderlichen erneuten Vorlegung der Frage

hat das Berufungsgericht abgesehen, weil es sie für die Entscheidung des Rechtsstreits für unerheblich hält. Es unterstellt damit die Auslegung der Klägerin als richtig, dass die Beklagte sich nicht auf diese Verfügung berufen kann. Von dieser Unterstellung ist auch im Revisionsverfahren auszugehen.

Dagegen geht das Berufungsgericht davon aus, dass die Klägerin das Eigentum durch die Anweisung vom 14. Mai 1946 verloren hat. Dies werde auch von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen. Der Bescheid vom 30. Juni 1949 verlangt nur, dass Wortlaut und Gültigkeit dieser Anordnung nicht bestritten werden. Ein Vorbehalt wegen der Auslegung ist nicht gemacht. Dieser Bescheid ist nach Art 14 Abs 3 des Gesetzes Nr 13 für das weitere Verfahren massgebend, so dass das Berufungsgericht in der Auslegung frei war. Da auch die Parteien über diese Auslegung nicht mehr streiten, so ist insoweit auch nach Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 eine Vorlegung nicht erforderlich. Auch wenn es zweifelhaft sein sollte, ob die vom Berufungsgericht der Verfügung vom 14. Mai 1946 gegebene Auslegung zutrifft, so hätte die Beklagte das Eigentum an der streitigen Länge jedenfalls durch Verarbeitung erworben, so dass die Klägerin aus einem ihr noch zustehenden Eigentum keinesfalls Rechte herleiten kann.

II.-

Das Berufungsgericht prüft folgerichtig die Ansprüche der Klägerin zunächst unter dem rechtlichen Gesichtspunkt ihres früheren Eigentums (§§ 990, 989 BGB). Es lehnt solche Schadensersatzansprüche mit der Begründung ab, die Beklagte sei bei dem Erwerb des Besitzes

gutgläubig gewesen, und begründet dies damit, die Beklagte habe jedenfalls auch noch im Zeitpunkt der Verarbeitung auf die Gültigkeit der Anordnungen der Militärregierung vertrauen dürfen, im Sommer 1946 habe an der Gültigkeit der Zuweisung noch kein Zweifel bestanden. Diese Ausführungen sind im Ergebnis zutreffend. Für den guten Glauben des Besitzers im Sinne des § 990 BGB kommt es zwar auf den Zeitpunkt des Besitzerwerbs an. Soweit es sich um Fremdbesitz handelt, genügt es, dass der Besitzer sich zu diesem Fremdbesitz für berechtigt halten durfte. Diese Voraussetzung war damit erfüllt, dass die Molererde auf dem Gelände der Beklagten ausgeladen wurde und dass ihr von der Hafenverwaltung mitgeteilt wurde, sie müsse für sie bestimmt sein. Nach dem 14. Mai 1946 wurde der frühere Fremdbesitz zum Eigenbesitz der Beklagten, deren guter Glaube bei der Erlangung dieses Eigenbesitzes davon abhängt, ob sie in der Verfügung vom 14. Mai 1946 eine ausdrückliche Zuweisung der Erde sehen durfte. Dies bejaht das Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen; bei der Beurteilung des guten Glaubens der Beklagten ist zu deren Gunsten auch der Wortlaut des Schreibens vom 20. Mai 1946 zu berücksichtigen, aus dem sie eine ausdrückliche Zuweisung herleiten durfte.

III.

Es bleiben hiernach nur Ansprüche der Klägerin aus unerlaubter Handlung zu prüfen, die das Berufungsgericht ebenfalls mit zutreffenden Gründen verneint.

1. Richtig sind zunächst die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht eine Anwendung des § 823 Abs 1 BGB wegen Verletzung des Eigentums ablehnt. Die hierfür nach

der feststehenden Rechtsprechung erforderliche unmittelbare Einwirkung auf die Sache könnte zwar nicht nur, wie das Berufungsgericht ausführt, in der Verarbeitung liegen, sondern auch in der Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes. Eine solche liegt jedoch nicht in dem Schreiben vom 7. Mai 1946 oder in einer sonstigen Handlung der Beklagten vor dem 14. Mai 1946.

2. Die Klägerin hat ihre Ansprüche in der Berufungsinstanz allein auf § 826 BGB gestützt, und die Revision wendet sich in ihren schriftlichen Ausführungen ausschliesslich gegen die Zurückweisung dieses Klaggrundes. Das Berufungsgericht prüft das Vorgehen der Beklagten nach dem gewählten Mittel, nach der Art des Vorgehens und nach dem verfolgten Ziel; es findet unter keinem dieser Gesichtspunkte einen Verstoss gegen die guten Sitten.

a) Hinsichtlich des Mittels, nämlich der Einschaltung der Besatzungsmacht, berücksichtigt das Berufungsgericht zur Rechtfertigung der Beklagten eine Reihe von Umständen. Damit lässt es erkennen, dass es grundsätzlich die Möglichkeit eines Verstosses gegen die guten Sitten bejaht, wenn ein Deutscher durch Einschaltung einer Dienststelle der Besatzungsmacht etwas zu erreichen suchte, worauf er keinen Anspruch hätte. Hiergegen ist nichts zu erinnern. Die Voraussetzungen eines solchen Verstosses müssen aber in einem solchen Falle nach den gleichen Grundsätzen geprüft werden wie in jedem anderen Falle; die Einschaltung einer Dienststelle der Besatzungsmacht kann für sich allein einen Verstoss gegen die guten Sitten weder begründen noch ausschliessen.

aa) Zunächst berücksichtigt das Berufungsgericht, "dass die Militärregierung bereits durch die Beschlagnahme des Kahn^{es} W. auch das Schicksal der Ladung beeinflusst hatte". Geht man, wie geboten, von der Unterstellung aus, dass die Anordnung vom 18. Januar 1946 keine Verfügung über die Ladung darstellte und darstellen sollte, so war der "Einfluss" auf die Ladung ein rein äusserlicher. Sie lag nicht mehr in dem Kahn im Hafen Wanne-West, sondern an Land im Hafen Grimberg. Darüber, ob sie gegen unbefugte Eingriffe an der einen oder der anderen Stelle besser geschützt erscheinen konnte, fehlt es an Feststellungen. Für die Folgezeit ergab sich aus der Anordnung vom 18. Januar 1946 nichts anderes, als dass eine Dienststelle der Militärregierung sich schon einmal mit dem Fall beschäftigt hatte. Dieser Umstand konnte für die Beklagte die Vermutung begründen, die Militärregierung werde ihren Anträgen zugänglich sein; dadurch mochten subjektiv bei ihr noch vorhandene Hemmungen vermindert oder ausgeschaltet werden, aber für die Beurteilung ihres Vorgehens unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit kann dieser Umstand jedenfalls nicht zu ihren Gunsten gewertet werden.

bb) Das Berufungsgericht hält der Beklagten weiterhin zugute, sie habe eine Verfügungsbefugnis der Militärregierung über die Erde deshalb annehmen können, weil es sich um nur aus dem Ausland zu beziehende, für die Produktion wesentliche Rohstoffe gehandelt habe. In diesem Punkte kann der Würdigung des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden. Dass die Militärregierung über diesen Stoff ebenso wie über jeden andern Rohstoff verfügen konnte, steht ausser Streit. Ebenso steht aber fest, dass die Militärregierung in der Zeit von Mitte Januar

bis Anfang Mai 1946 tatsächlich über diese Menge nicht verfügt hatte. Es steht dahin, welche Verfügung die Militärregierung getroffen hätte, wenn die Beklagte nicht in der von der Klägerin beanstandeten Weise an sie herangetreten wäre. Der Umstand, dass die Militärregierung über die Erde Verfügungsberechtigt war, war die Voraussetzung dafür, dass die Beklagte sich an die Militärregierung wandte, um die Verfügungsbefugnis zu erlangen. Eine besondere Rechtfertigung für ihr Vorgehen kann aber die Beklagte aus diesem Umstand nicht ableiten.

cc) Der angegangene Kontrolloffizier war nach dem Vortrag der Beklagten die Stelle, die damals als Fachberaterin für die Beklagte eingesetzt war und der gegenüber sie zur Mitteilung verpflichtet war, sobald Schwierigkeiten auftauchten. Die Beklagte meint in ihrer Revisionserwiderung weiter, diese Stelle der Besatzungsmacht habe generell verlangt, dass die Beklagte ihren für die Eisenindustrie lebenswichtigen Betrieb möglichst umfangreich in Gang hielt, und sie hätte drastische Massnahmen ergriffen, wenn die Beklagte die ihr zugeführte Molererde nicht verarbeitet hätte. Auch diese Erwägung allein könnte die Beklagte noch nicht entlasten, falls sie in dem ihr obliegenden Bericht über die Grenzen dessen hinausgegangen wäre, was das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen unter den damals gegebenen Umständen zuließ. Es handelt sich nicht darum, ob die Beklagte die ihr zugeführte Erde verarbeiten sollte oder wollte, sondern um die Vorfrage, ob ihr diese Erde zugeführt werden sollte, ob ihr also ein Verfügungsrecht über die Molererde gewährt werden sollte, das sie bis dahin nach ihrer eigenen Überzeugung nicht hatte.

Auch wenn man aber der Klägerin darin folgt, dass diese Sachlage von der Beklagten eine vorsichtige Zurückhaltung erforderte, so darf doch diese besondere Beziehung der Beklagten zur angegangenen Besatzungsdienststelle nicht unberücksichtigt bleiben. Ihr Verkehr mit dieser Dienststelle muss nach ähnlichen Gesichtspunkten beurteilt werden wie der mit einer zuständigen deutschen Behörde, und diese Erwägung führt dazu, dass für die Beurteilung des Verhaltens der Beklagten nichts zu deren Nachteil daraus hergeleitet werden kann, dass sie sich an die Besatzungsmacht wendete.

b) Das Berufungsgericht sieht auch in der Art des Vorgehens von seiten der Beklagten keinen Verstoss gegen die guten Sitten. Es betont in diesem Zusammenhang, die Beklagte habe in ihrem Schreiben vom 7. Mai 1946 die Tatsache richtig dargestellt, dass auch die Klägerin grossen Wert auf die Molererde legte und sich um deren Freigabe bemühte. Hierin ist dem Berufungsgericht zu folgen. Daraus, dass das Schreiben der Beklagten von dem Transportoffizier beantwortet worden ist, lässt sich zwar die Vermutung herleiten, dass der Antrag dahin verstanden worden ist, die Militärregierung möge dafür sorgen, dass die von der Schiffahrtsgesellschaft ausgebrachte Pfündung aufgehoben werde. In der Tat stellt sich jetzt die Beklagte selbst auf den Standpunkt, sie habe mit dem Antrag nichts anderes erreichen wollen als die Aufhebung des Pfandrechts der Firma B[REITENBERG]. Auch wenn man hiervon ausgeht, bleibt aber die Tatsache bestehen, dass die Beklagte in dem Schreiben die Rechte der Klägerin weder verschwiegen noch verschleierte oder bestritten, sondern ausdrücklich hervorgehoben hat. Jeder Empfänger des

Schreibens konnte aus ihm erkennen, dass die Beklagte noch keine Rechte auf die Molererde hatte und dass es eines besonderen Hoheitsaktes bedurfte, um ihr solche Rechte gegen den Willen der Klägerin zu verschaffen. In dieser Art des Vorgehens hat daher das Berufungsgericht mit Recht keinen Verstoss gegen die guten Sitten gesehen.

c) Das Ziel der Beklagten sieht das Berufungsgericht mit Recht in dem Wunsche, dass ihr der Rohstoff für ihre Produktion zur Verfügung gestellt werden sollte. Es hält der Beklagten dabei besonders zugute, dass diese Art der Verarbeitung der Molererde vom Gesichtspunkt des Allgemeininteresses an dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft geboten gewesen sei, dass aber eine schnelle Verarbeitung nur durch die Beklagte habe erfolgen können. Auch dieses Ziel darf im vorliegenden Falle nicht unter dem Gesichtspunkt gewürdigt werden, ob es dem aus sonstigen Gründen zu beanstandenden Verhalten der Beklagten die Sittenwidrigkeit nehmen könnte, sondern es ist zu prüfen, ob es als solches das Verhalten der Beklagten sittenwidrig macht. Diese Frage ist mit dem Berufungsgericht zu verneinen. Es ist zwar zutreffend, dass die Beklagte die Verfügung über die Molererde nur dann erlangen konnte, wenn sie der Klägerin genommen wurde. Dies war der Beklagten auch bekannt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts können auch nicht etwa dahin verstanden werden, dass die Beklagte ausschliesslich das Gesamtinteresse der Wirtschaft im Auge gehabt hätte. Es kann vielmehr ohne weiteres unterstellt werden, dass sie auch ihren eigenen Betrieb fördern und die mit einer Stillegung der Produktion verbundenen wirtschaftlichen Einbussen vermeiden wollte. Dieses Streben

selbst kann jedoch nicht gegen die guten Sitten verstossen, solange nicht zur Erreichung des Zieles Mittel angewendet werden, die das eingeschlagene Verfahren unsittlich machen. Da diese besonderen Voraussetzungen, wie ausgeführt, nicht vorliegen, so ist ein Verstoß der Beklagten gegen die guten Sitten mit Recht verneint worden; die Klägerin kann daher auch aus § 826 BGB keine Ansprüche gegen die Beklagte herleiten.

3. Auch im Sinne des § 1 UnlWG hat die Beklagte nicht gegen die guten Sitten verstossen. Es bedarf daher keiner Prüfung, ob das beanstandete Vorgehen der Beklagten überhaupt in das Gebiet des Wettbewerbs gehört.

4. Die Ansprüche der Klägerin auf Bezahlung der Moller-erde sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob sie durch die von der Beklagten durchgeführte Hinterlegung getilgt sind.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 97 ZPO.

Dr. Riese

Dr. Delbrück

Dr. Pagendarm

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar